

Königl. Commissar v. Langen: Es ist schon von mehreren der geehrten Sprecher auf die Beurtheilung des Sages zurückgekommen worden, den ich im Anfange der Debatte aufgestellt habe. Es war der Satz: Das Jagdrecht ist durchaus verschieden von denjenigen Servituten, welche namentlich deswegen zur Sprache kamen, weil sie abgelöst worden sind. Ich glaube, daß der letzte geehrte Redner ein viel zu feiner Rechtsgelehrter sei, als daß er mit mir nicht darin übereinstimmen sollte, daß die Jagd ein Recht an sich sei, mag es auch sein, daß Servituten ähnliche Verhältnisse hierbei zur Sprache kommen; aber das Recht an sich und an die Spitze gestellt, ein selbstständiges, ist keineswegs ein solches, welches mit dem Begriffe der Servitut identificirt werden könnte. Es kam dies bei Gelegenheit der Ablösung zur Sprache, wie ich schon erwähnt habe, und ich habe damals in einer der letzten Sitzungen namentlich auf das Beispiel mich bezogen, daß durch die Ablösung der Jagd das Recht selbst nicht schwinde, sondern nur auf einen andern Eigenthümer übergehen solle, welches bei andern Servituten nicht der Fall ist. Es verschwindet bei den übrigen Servituten nach der Ablösung das jus pascendi, das jus viae, es verschwinden diejenigen Rechte, welche das deutsche Recht nach Analogie der Servituten, wenn auch fälschlich, beurtheilt hat, die Frohnen u. s. w. Wenn daher auch hier das Jagdrecht abgelöst wird, so ist es eigentlich nur ein gezwungener Verkauf, wodurch der Verkäufer genöthigt wird, auf den Käufer dieses selbstständige Recht überzutragen. Wenn damit von dem sehr geehrten Sprecher das jus pascendi, das jus viae und dergleichen Rechte in Verbindung gebracht worden, so sind das nur Mittel zum Zweck, und es entziehen diese dem Begriffe der Selbstständigkeit des Jagdrechts an sich durchaus nichts. Wenn hin und wieder die Gerichte des Landes auch bei Beurtheilung des Jagdrechts die den Servituten ähnlichen Verhältnisse desselben mit Rücksicht auf die Servituten beurtheilt haben, wie dies geschehen sein kann, so ist es nur geschehen, um das Jagdrecht oder vielmehr den Mißbrauch, der dabei vorkam, in Schranken zu führen. Namentlich erinnere ich mich, daß man den Grundsatz analog anwendete, daß jedes solche Recht civiliter, d. h. mit Maaß ausgeübt werden müsse. Die factischen Verhältnisse waren freilich sehr verschieden. Der geehrte Sprecher hat sich ferner auf die Verhältnisse des Mittelalters bezogen. Ich muß sofort zugeben, daß im Anfange des 13. Jahrhunderts, als in welche Zeit die Sammlungen fallen, die wir unter dem Namen des Sachsenspiegels haben, Niemand an ein anderes, als an ein freies Jagen denkt. Ich beziehe mich deshalb auf die Worte des Sachsenspiegels, welche damit anfangen: „Als Gott den Menschen schuf und alle Thiere u. s. w.“; aber ich bemerke, daß schon damals gewisse Reservate gemacht und die Jagd für gewisse Personen auf gewisse Wälder eingeschränkt war. Ich berufe mich auf die Worte im Sachsenspiegel, welche lauten: „Doch sind drin Forste in dem Lande zu Sachsen, da den wilden Thieren Friede gewirkt ist bei Königs Bann u. s. w.“ Wie aber auch die Verhältnisse sich gestaltet, wie das Regalitäts-

verhältniß namentlich sich normirt haben mag, so viel ist gewiß, daß wir bei Beurtheilung des Rechts selbst nicht einen Sprung in das Mittelalter zurückmachen können, sondern wir müssen die Sache nehmen, wie sie jetzt liegt, ja wie sie 1840 noch durch Gesetz fixirt worden ist. Wenn davon die Rede war, daß das Waffentragen, wenn es zur Ausübung der Jagd Allen erlaubt würde, nicht gefährlich sein möchte, so würde wohl die Erfahrung ein Anderes lehren. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß es da, wo so viele Leute, welche mit den Waffen nicht umzugehen wissen, auf die Jagd gehen, an Unglücksfällen nicht fehlen würde. Wenn endlich in voriger Sitzung ein sehr trübes Bild von dem Stande der Dinge in Bezug auf die Jagd entworfen wurde, von den Verwüstungen, die durch das Wild auf den Fluren angerichtet wurden u. s. w., so möchte ich doch vermuthen, daß der geehrte Sprecher, welcher dies aussprach, mit etwas zu trüben Farben schilderte, und ich kann hierbei den Wunsch nicht unterdrücken, daß man bei diesem Gemälde, so wie überhaupt nicht zu düstere Farben wählen möchte, weil dies die Freude am Vaterlande stört; aus dieser Freude erwächst ja der schöne Baum, welcher ist die Liebe zum Vaterlande.

Abg. Schumann: Da ich die Ueberzeugung hege, daß vielen Klagen, welche über zu großen Wildstand in der Kammer laut geworden sind, durch Verbesserung des Gesetzes, welches wir über Vergütung der Wildschäden haben, ein Ende gemacht werden könne, so habe ich zuvörderst meinen Dank auszusprechen, daß der Königl. Herr Commissar die Bereitwilligkeit der Staatsregierung erklärt hat, dazu wirken zu wollen, daß diesem Bedürfnisse Abhülfe geschehe. Demnächst hat man dem von mir gestellten Antrage, welcher dahin geht, daß demjenigen, welcher einen Wildschaden erlitten hat, bei der Befichtigung und Würderung nachgelassen werde, seinerseits einen Sachverständigen zu bestellen, eingehalten, daß zuvörderst sich bis jetzt nicht herausgestellt habe, daß die adhibirten Sachverständigen parteiisch taxirt hätten. Ferner ist eingewendet worden, daß die Zuziehung noch eines anderweitigen Sachverständigen dahin führen würde, daß die Taxation der Schäden unsicherer würde, als sie bisher gewesen sei. Was den ersten Einwand anlangt, so muß ich bemerken, daß er in Bezug auf diejenigen Taxationen gemacht wurde, welche bei fiscalischen Vergütungen von Wildschäden vorkommen. Dort seien, sagt man, die Taxationen von den Ortsgerichtspersonen unter Zuziehung der betreffenden Forstbedienten vorgenommen worden, und niemals sei eine Klage über zu geringe Taxation der Wildschäden vorgekommen. Da ich keine Erfahrung in Bezug auf die Taxation fiscalischer Wildschäden gemacht habe, sondern da sich meine Erfahrungen lediglich auf solche Wildschäden beschränken, welche bei Erbgerichten vorgekommen sind, so kann ich das, was von dem Herrn Commissar gesagt worden ist, wohl zugeben; leugnen muß ich aber, daß man mit denjenigen Taxationen stets zufrieden gewesen sei, welche von Erbgerichten unter Zuziehung von ihnen bezeichneter Sachverständiger ausgeführt worden sind, und in dieser Beziehung glaube ich,